

21.2.2014

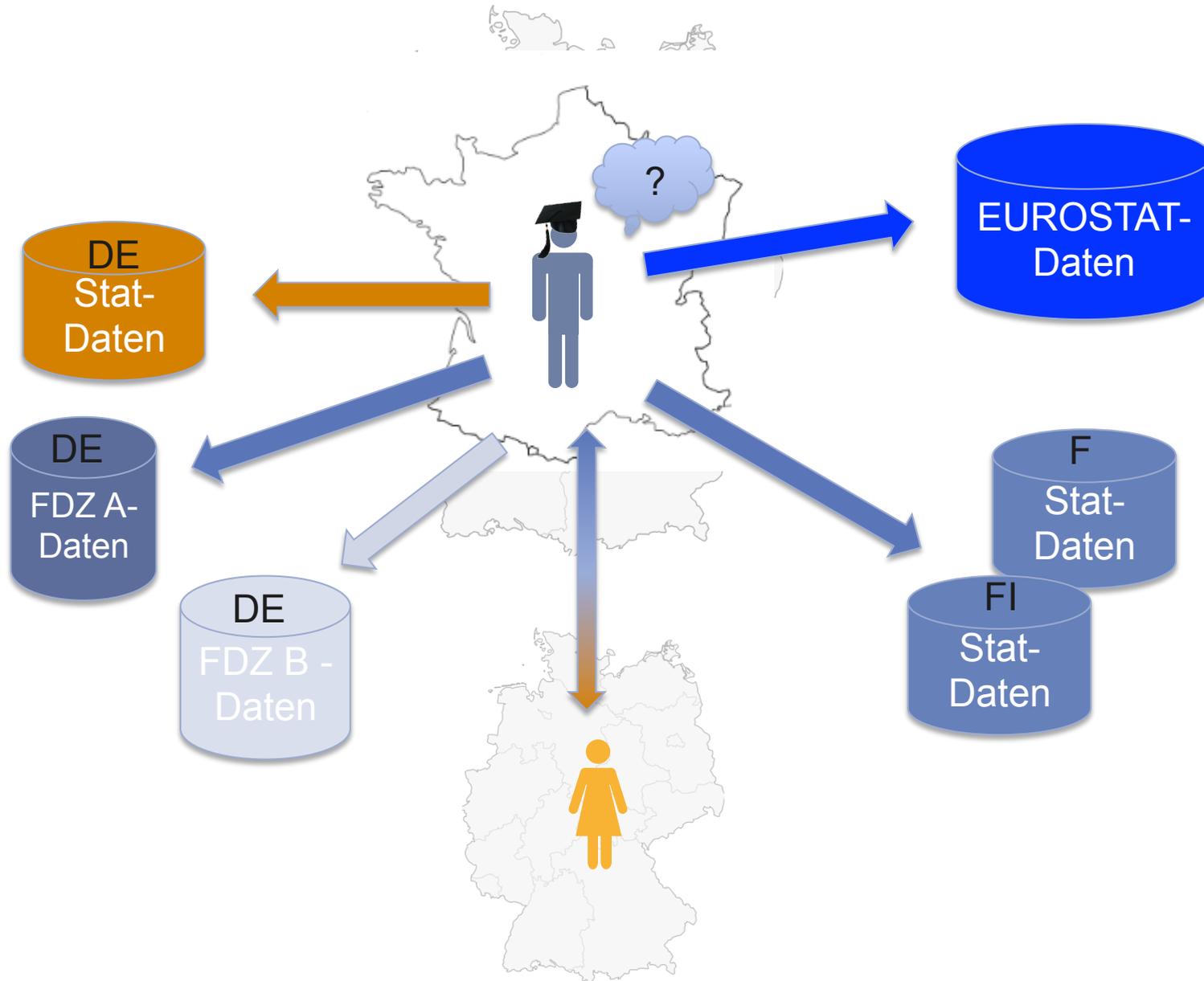
Zugang zu Daten der amtlichen Statistik zu wissenschaftlichen Zwecken



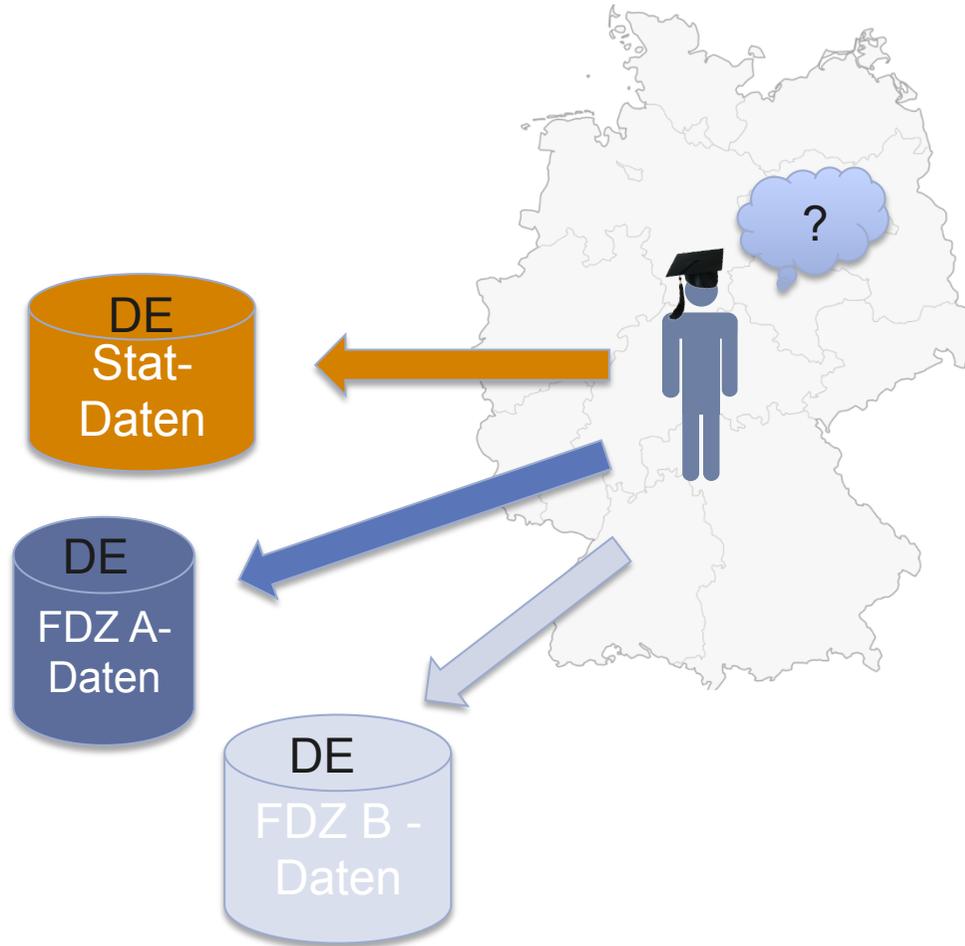
Ein Blick auf die internationale Situation

Ulrike Rockmann

Problemaufriss - Insgesamt



Problemaufriss – Szenario 1



Zugang zu Mikrodaten – Überblick

- » Amtliche Statistik des Bundes und der Länder
 - » 2 Forschungsdatenzentren
 - » aus historischen Gründen
 - » seit 11 Jahren: nach „deutschen Maßstäben“ rasante Entwicklung der professionellen, formalisiert, organisierten Form der Datenbereitstellung
 - » Finanzierung weiterhin uneinheitlich und nicht unkritisch

- » Insgesamt: 27 FDZ in Deutschland
 - » Akkreditierung über Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten
 - » u.a. IAB, Rentenversicherer, NEPS, IQB, BIBB,

- » **Unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen**
 - ↳ Unterschiedliche Zugangsregelungen (auch strategisch ...)
 - ↳ i.d.R. keine gleichzeitige Sichtbarkeit bei unterschiedlichen Datenproduzenten / Datenquellen möglich
 - ↳ In Einzelfällen: Zusammenspiel möglich → Geheimhaltung

» Deutschland – Bundesstatistikgesetz

» Privilegierter Zugang der Wissenschaft zu Daten der amtlichen Statistik

» gemeint sind hier: Daten erhoben durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

» BStatG §3: Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es, vorbehaltlich der Regelung in § 26 Abs. 1 oder sonstiger Rechtsvorschriften,....

.... **Einzelangaben** nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift für wissenschaftliche Zwecke bereitzustellen; die Zuständigkeit der Länder, diese Aufgabe ebenfalls wahrzunehmen, bleibt unberührt, ...

- » Deutschland – Bundesstatistikgesetz / Landesstatistikgesetze
 - » BStatG §16 Abs. (6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden, wenn
 - » die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und
 - » die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 sind.

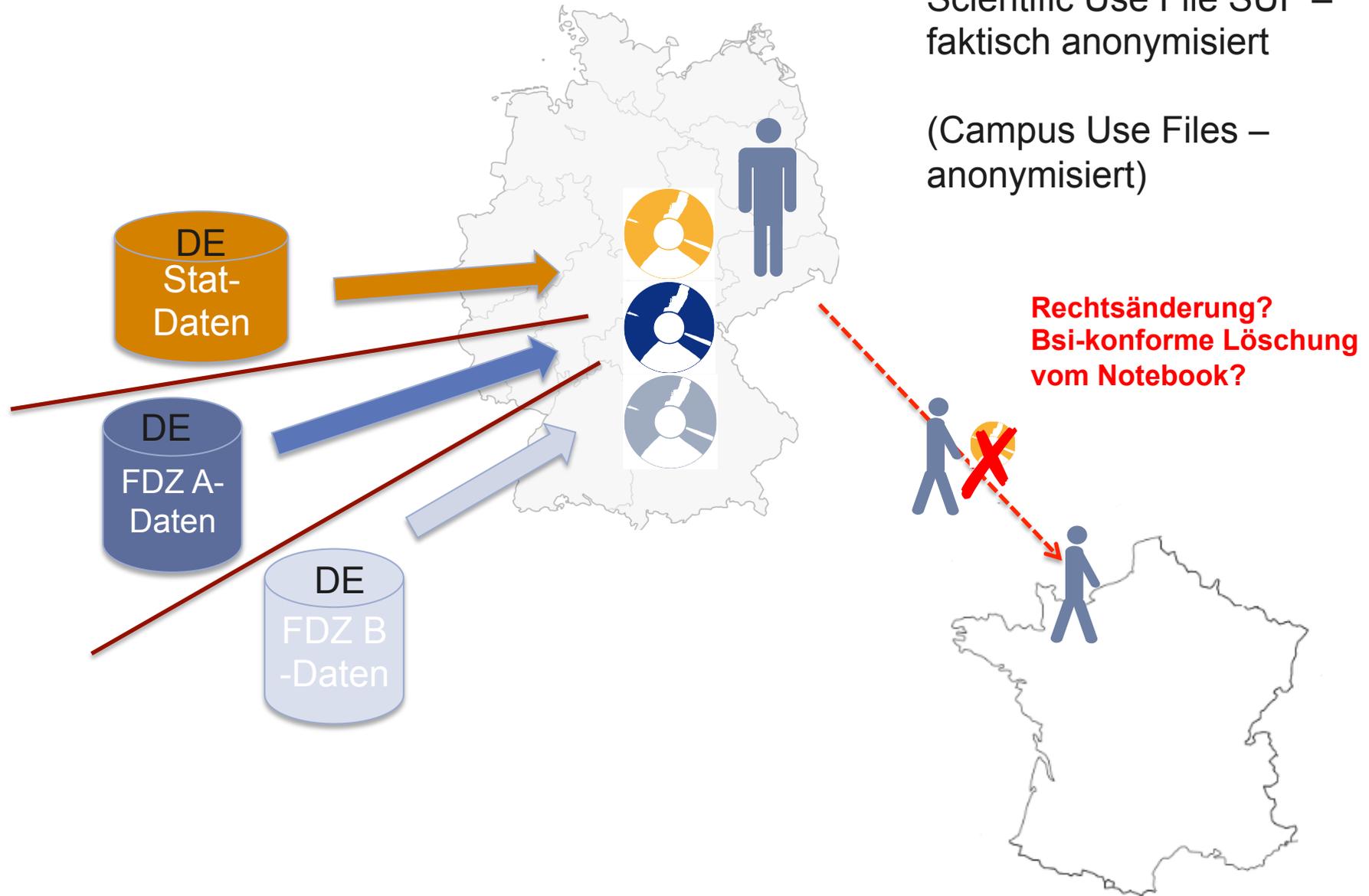
Klärung der Voraussetzungen für die Nutzung der amtlichen Statistikdaten

- » Wer ist unabhängige wissenschaftliche Forschung?
 - » Entscheidung durch die Stat. Ämter des Bundes und der Länder (→ Liste)
 - » Beantragende sind Institutionen keine Personen – wegen Verbleib in DE

- » Wer sind zulässige Übermittlungsempfänger?
 1. Wer Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet ist, regelt § 11 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB)
 - ➔ Nicht zutreffend für Mitarbeiter/innen mit Sitz der Einrichtungen im Ausland
 2. Verpflichtung auf §16 Bundesstatistikgesetz
 - ➔ d.h. §203 Absatz 2 Nummer 6 StBG darf nicht verletzt werden und **wenn muss es (in Deutschland) verfolgbar sein**
 - » (2) Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

- ➔ Sitz des Empfängers muss in Deutschland sein
 - ➔ entscheidend ist nicht die Staatsangehörigkeit der beantragenden Person
 - ➔ **Daten dürfen Deutschland nicht verlassen (Achtung Cloud)**

Datennutzung in Deutschland: off-site – der SUF

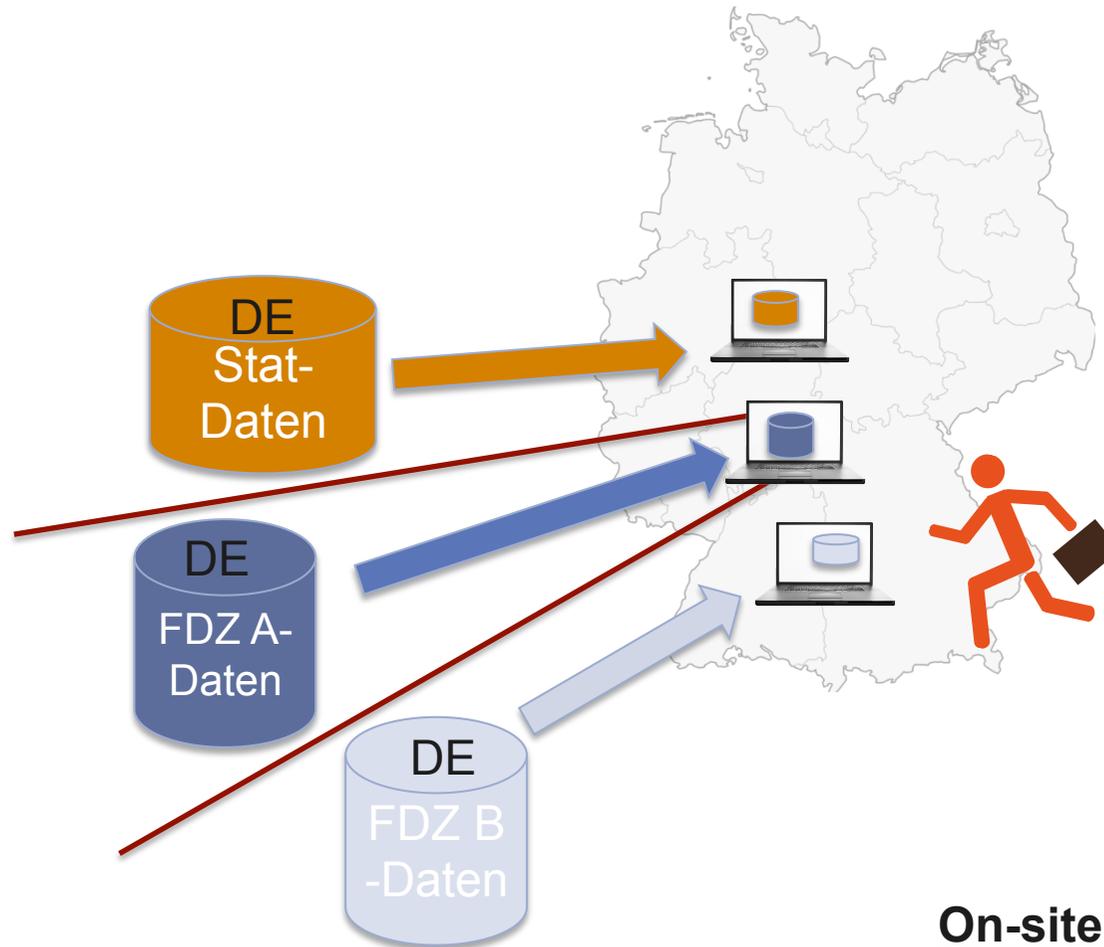


Scientific Use File SUF –
faktisch anonymisiert

(Campus Use Files –
anonymisiert)

**Rechtsänderung?
Bsi-konforme Löschung
vom Notebook?**

Datennutzung in Deutschland: Gastwissenschaftlerarbeitsplatz

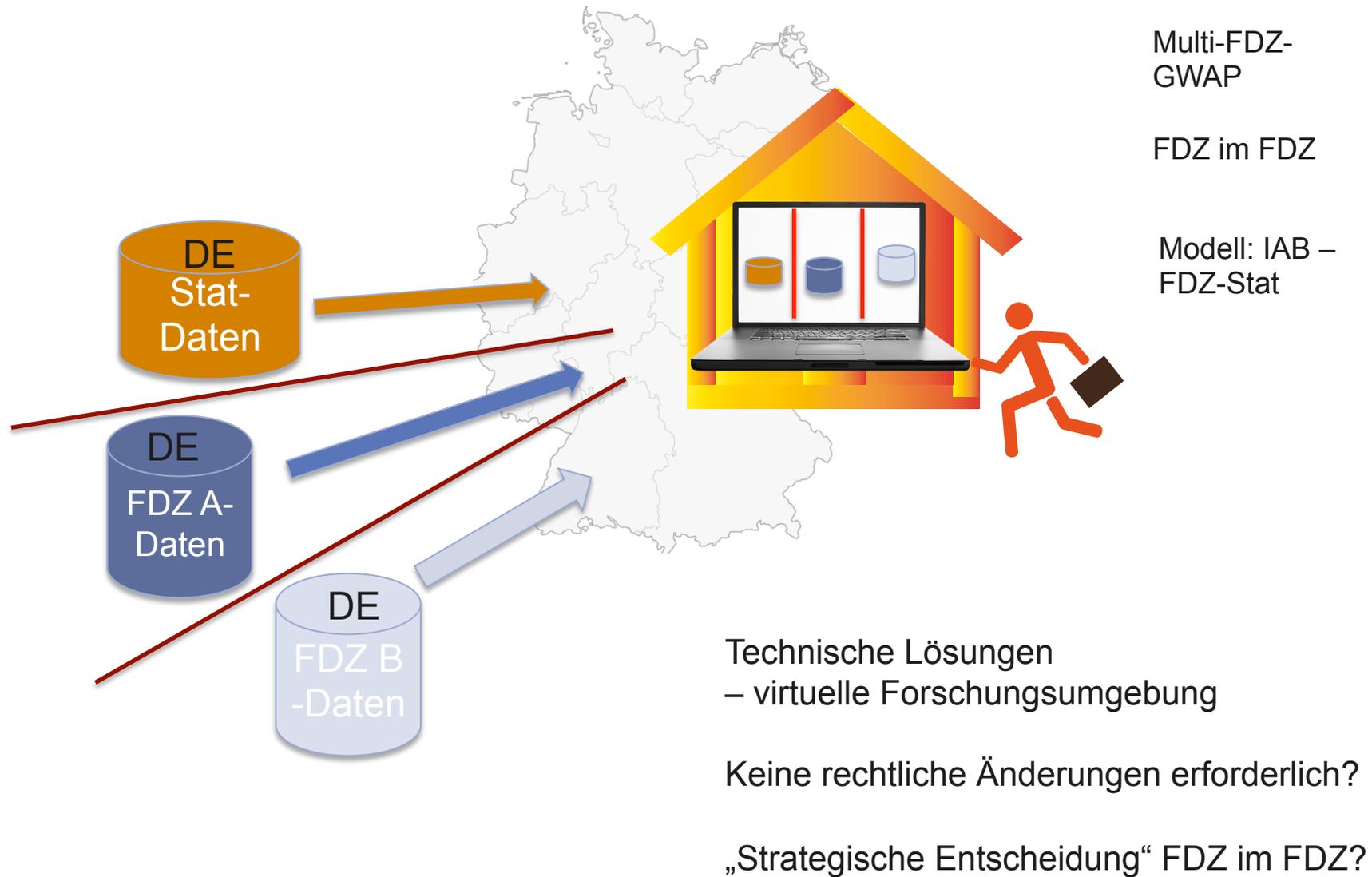


On-site:

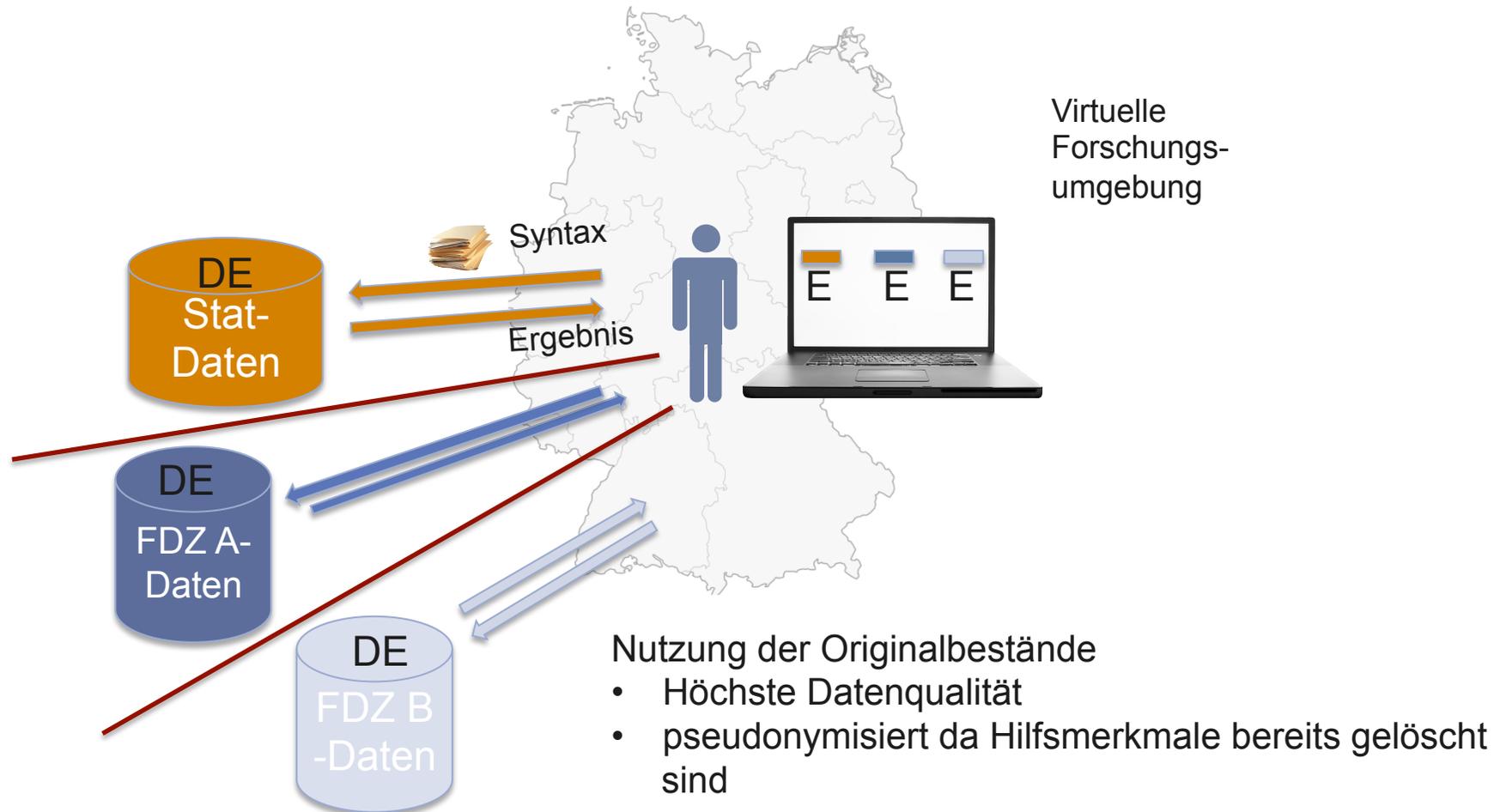
Gastwissenschaftlerarbeitsplatz

- Daten (schwach anonymisiert)

Datennutzung in Deutschland: Multi-FDZ-Gastwissenschaftlerarbeitsplatz



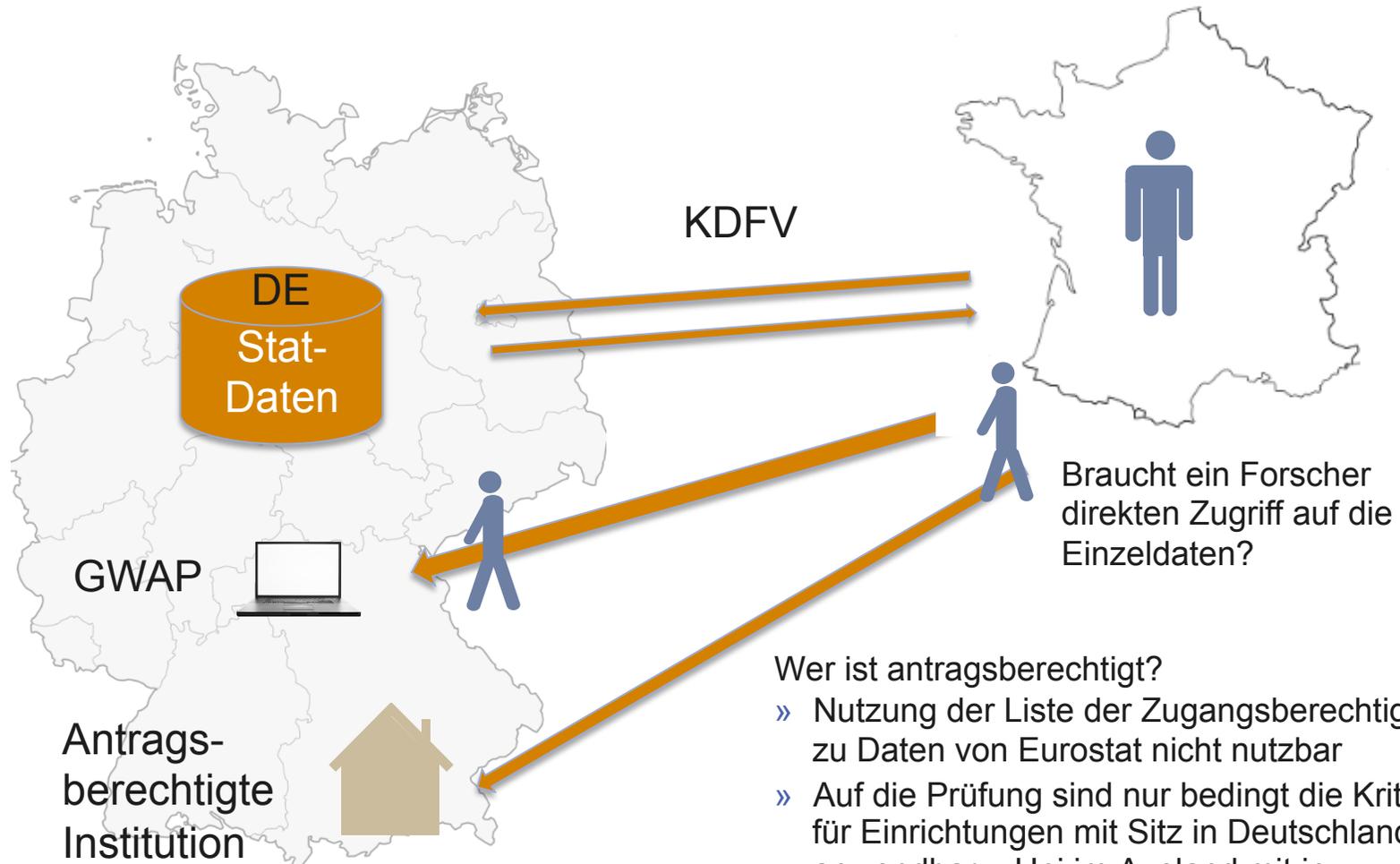
Datennutzung in Deutschland: Kontrollierte Datenfernverarbeitung



Belastung der Dateneigner

- Händische Output-Kontrolle
- **Automatische Kontrolle (Morpheus, ...)**
- **Unkontrollierte Freigabe von Zwischenergebnissen?**

Datennutzung aus dem Ausland - Szenario 2

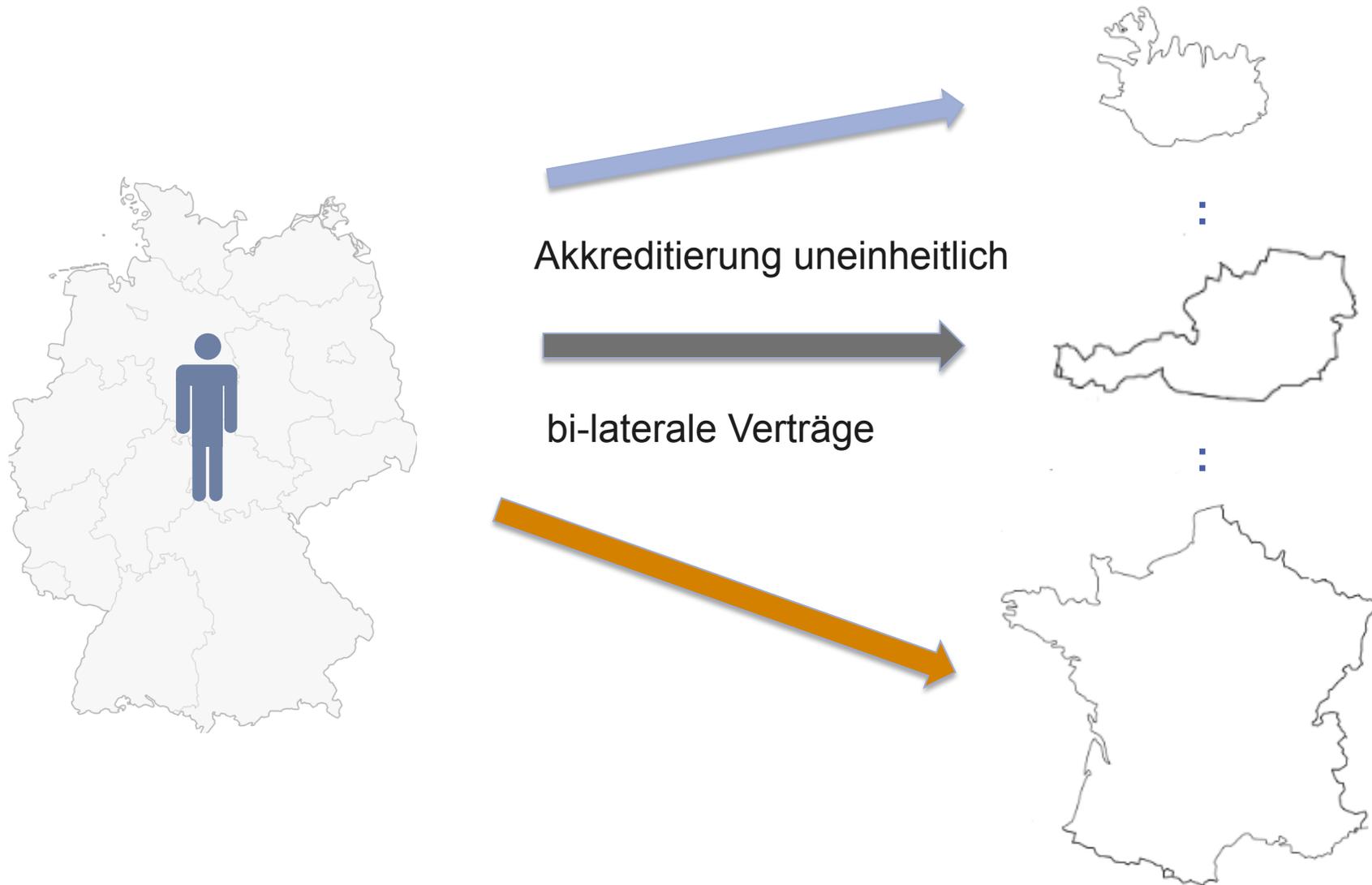


Wer ist antragsberechtigt?

- » Nutzung der Liste der Zugangsberechtigungen zu Daten von Eurostat nicht nutzbar
- » Auf die Prüfung sind nur bedingt die Kriterien für Einrichtungen mit Sitz in Deutschland anwendbar – Uni im Ausland mit in Deutschland anerkannten Abschlüssen
- » Forschungsinstitute – eher schwierig

Zugangsmöglichkeiten international – Szenario 3

» Uneinheitlich (DwB, u.a. Tubaro, Cros, Silberman 2012)



Forderungen – EU-weit / international einheitliche Akkreditierung und Zugangsregelungen

- » Technische Unterstützung im Rahmen des rechtlich aktuell Möglichen
 - » Diverse Projekte DwB, DARA, etc.
 - » Single Point of Access
 - » Automatisierung KDFV
 - » Möglichkeiten der Harmonisierung

- » Identifikation der Berechtigung:
 - » Einheitlich → für Forschungszwecke
 - » Manchmal → Zugehörigkeit zu einer Forschungsinstitution bzw. Universität wird als Indiz für non-profit gesehen
 - » Selten → Erfahrung mit Mikrodaten als Voraussetzung

- » **Strafrechtliche Verfolgung bei Missbrauch**